



Grundsätzlich gilt ein generelles Verbot für

- **mobile Endgeräte (Handys etc.),**
- **Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte,**
- **elektronische Spielgeräte,**
- **Bluetooth-Lautsprecher.**

Die Handynutzung ist erlaubt:

- bei Notfällen,
- im Unterricht, sofern es die Lehrkraft erlaubt,
- mit folgenden Einschränkungen für die Oberstufenschülerinnen:
 - nur in den Freistunden
 - nur im Atrium und in den Teestuben.

Maßnahmen bei Missachtung

Das Gerät wird im Sekretariat in einer entsprechenden Aufbewahrungsbox hinterlegt.

1. Mal - Abholung durch die Schülerin (im Sekretariat)

- Vorzeigen des Schülerscheines
- schriftliche Bestätigung einer Belehrung
- Weiterleitung an den Schulleiter
- Vermerk Schülerakte

2. Mal - Abholung durch Eltern (im Sekretariat)

- Information über Missachtung der Regelung durch die Tochter
- schriftliche Bestätigung
- Weiterleitung an den Schulleiter
- Vermerk Schülerakte

3. Mal – Abholung durch Eltern (beim Schulleiter)

- Information über Missachtung der Regelung durch die Tochter
- schriftliche Bestätigung
- Einberufung einer Klassenkonferenz
- Festlegung pädagogischer Maßnahmen
- Einfluss auf die Bewertung des Sozialverhaltens (wegen Nichteinhaltung verbindlicher Regeln)
- Weiterleitung an den Schulleiter
- Vermerk in der Schülerakte